

Satzung

Schrebergarten Naturfreund e.V.
gegründet am 21. Januar 1902



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1902 gegründete Verein ist bislang unter dem Namen „Naturfreund“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof (Register-Nr. 28) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein soll nun unter dem Namen „Schrebergartenverein Naturfreund e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenbach/Saale.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Unterhalt von Schrebergärten
 - b) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaus,
 - c) Vorträge, die das Interesse an der Natur wecken und fördern,
 - d) Förderung und Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach freiem Ermessen und nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum

Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn
 - a) das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat;
 - b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht;
 - c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigt;
 - d) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag, Umlagen oder der Gartenpacht sowie der Zahlung für jährlich von mindestens 7 nicht geleisteten Arbeitsstunden im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll bezahlt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und alle Mitglieder können die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der alljährlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder, die Gartenpächter sind, haben die Pachtbedingungen zu beachten.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gartenpacht und das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Umlagen werden bei erteilter Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§26 BGB),)
- b) der erweiterte Vorstand,) Vorstandschafft
- c) die Mitgliederversammlung)

§ 7 Der Vorstand (§ 26 BGB)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden, er ist oberster Leiter des Vereins
- 2. Vorsitzenden,
- Kassier, er erledigt die Einnahmen und Ausgaben
- Schriftführer, diesem obliegen die schriftlichen Arbeiten.

Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 26 BGB) und den Ausschussmitgliedern. Amtsdauer siehe § 7 der Satzung. Je 20 Mitglieder ist ein Ausschussmitglied zu wählen. In keinem Fall dürfen es weniger als 3 Ausschussmitglieder sein.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplan, Buchführung,
 - e) Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung den Vorstandmitgliedern schriftlich oder mündlich unter Angaben der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekanntgemacht wurde. In dringlichen Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Vorstandschaft ist mindestens einmal im Quartal vom Vorstand (§ 26 BGB) einzuberufen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandmitglieder schriftlich verlangen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich, Barauslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstands mit Kassenbericht und Entlastung,
 - c) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Kalenderjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand (§ 26 BGB) eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Anträge von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern anerkannt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist des § 10 ABS. (2) entsprechend eingehalten wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand (§ 26 BGB) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch den in § 10 Abs. 4 festgelegten einstimmigen Beschluss herbeigeführt werden.
- (2) In diesem Fall ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ebenso bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schwarzenbach a.d. Saale, den 13. Februar 2016

Die Vorstandschaft:

Ellen Naumann, 1. Vorsitzende
Johannes Naumann, 2. Vorsitzender
Gertrude Reiche, Kassier
Ernst Kolb, Schriftführer